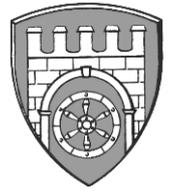


**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts**

§ 1	Zusammensetzung des Gemeinderats .....	2
§ 2	Ausschüsse .....	2
§ 3	Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung .....	2
§ 4	Erster Bürgermeister.....	3
§ 5	Weitere Bürgermeister .....	3
§ 6	In-Kraft-Treten .....	3



Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-11), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

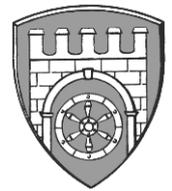
Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 20 € und ein Sitzungsgeld von je 25 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 13 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. <sup>5</sup>Verdienstaufschlag wird im Höchstfall für 8 Stunden/pro Tag gezahlt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.



(5) <sup>1</sup>Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder haben in einer Wahlperiode einen Anspruch auf bis zu zehn Fortbildungstage beim Bayerischen Selbstverwaltungskolleg. <sup>2</sup>Die Fortbildung muss für die Ausübung des Mandats erforderlich sein. <sup>3</sup>Die Fortbildung muss vor der Buchung von Seiten der Gemeindeverwaltung schriftlich genehmigt werden. <sup>4</sup>Für genehmigte Fortbildungen werden die Wegekosten erstattet. <sup>5</sup>Für genehmigte Fortbildungen besteht ein Anspruch auf nachgewiesenen Verdienstausfall nach Abs. 3 bis zu einer maximalen Höhe von täglich 240 Euro.

**§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 06.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014, zuletzt geändert am 13.09.2017, außer Kraft.

Niedernberg, 06.05.2020

Jürgen R e i n h a r d  
Erster Bürgermeister